



GEMEINDE WÜRENLOS

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Dienstag, 11. Juni 2013
19.30 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur "Sommer-Gmeind" 2013 einladen zu dürfen. Bitte beachten Sie, dass die Versammlung in Anbetracht der langen Traktandenliste und wegen des umfangreichen Traktandums 7 ausnahmsweise bereits um **19.30 Uhr** beginnt. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2012
2. Rechenschaftsbericht 2012
3. Rechnung 2012
4. Kreditabrechnungen
 - 4.1 Planungen für Sport- und Infrastrukturanlagen im "Tägerhard"
 - 4.2 Bau Kindergarten "Gatterächer" 3
5. Einbürgerung
6. Entwicklungsplanung "Flüefeld"; Nachtragskredit
7. Standort Alterszentrum; Initiative
8. Gesamtrevision Allgemeine Nutzungsplanung; Verpflichtungskredit
9. Beitrag an Umbau und Erweiterung Kurtheater Baden; Verpflichtungskredit
10. Zusammenschluss der Zivilschutzorganisationen Wettingen und Limmattal (Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach, Würenlos) zur Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal; Gemeindevertrag
11. Zusammenschluss des Regionalen Bevölkerungsschutzes Wettingen und Limmattal (Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach, Würenlos) zum Regionalen Bevölkerungsschutz Wettingen-Limmattal; Gemeindevertrag
12. Festlegung Entschädigung Gemeinderat für Amtsperiode 2014/2017
13. Verschiedenes

Würenlos, 13. Mai 2013

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 29. Mai 2013 - 11. Juni 2013 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Rechnungsabschluss 2012 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: **Benützen Sie unbedingt das Mikrofon** und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2012

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 4. Dezember 2012 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2012 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Rechenschaftsbericht 2012

Gemäss § 37 lit. c Gemeindegesetz ist der Gemeinderat verpflichtet, über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung alljährlich schriftlich oder mündlich Rechenschaft abzulegen.

Der Rechenschaftsbericht ist in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2012" abgedruckt. Er informiert ausführlich über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr und enthält eine Fülle von interessanten Daten und Fakten über die Gemeinde. Für allfällige Auskünfte stehen die Gemeinderäte oder die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Hinweis zur Bestellung der Broschüre

Vor zwei Jahren hat der Gemeinderat entschieden, die Broschüre aus Kostengründen nicht mehr allen Stimmberechtigten zuzustellen, sondern an alle Haushaltungen zu verteilen. Um die Kosten noch weiter zu senken, wird die Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung" dieses Jahr nicht mehr automatisch an alle Haushaltungen verteilt. Sie kann kostenlos mit der beiliegenden Bestellkarte oder per E-Mail an info@wuerenlos.ch oder telefonisch (056 436 87 20) angefordert werden. Sie steht ausserdem im Internet unter www.wuerenlos.ch (Politik > Gemeindeversammlung) als Download zur Verfügung.

Antrag:

Der Rechenschaftsbericht 2012 sei zu genehmigen.

Traktandum 3

Rechnung 2012

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen 2012 der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung, der Bestandesrechnung sowie von den Ergebnissen der Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft und als in Ordnung befunden. Die Treuhandgesellschaft BDO AG, Aarau, hat die Rechnung ebenfalls geprüft und dem Gemeinderat und der Finanzkommission ihren Bericht dazu abgegeben. Die Genehmigung der Verwaltungsrechnung obliegt der Einwohnergemeindeversammlung.

Ergebnis 2012

Laufende Rechnung	Rechnung	Voranschlag	Abweichung
Vorgeschr. Abschreibungen	1'692'860	1'697'000	-4'140
Einlage in Spezialfonds	39'831	39'000	831
Ertragsüberschuss	0	43'950	-43'950
Aufwandüberschuss	<u>146'378</u>	<u>0</u>	<u>146'378</u>
Cashflow	1'586'313	1'779'950	193'637
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	6'448'697	6'436'600	12'097
./. Investitionseinnahmen	<u>0</u>	<u>292'000</u>	<u>-292'000</u>
Netto-Investitionen	6'448'697	6'144'600	304'097
./. Cashflow	<u>1'586'313</u>	<u>1'779'950</u>	<u>-193'637</u>
Finanzierungs-Fehlbetrag	4'862'384	4'364'650	497'734

Rechnungsergebnis 2012:

Aufwandüberschuss: Fr. 146'378.23

Kennzahlen Rechnung 2012

Rechnungsjahr	2008	2009	2010	2011	2012
Einwohner	5'254	5'374	5'658	5'803	5'881
Steuern					
Steuerfuss Würenlos	99 %	99 %	99 %	99 %	104 %
Steuerfuss Ø Kanton AG	105 %	104 %	103 %	103 %	103 %
Total Ertrag in Fr. 1'000	15'763	15'792	16'422	16'796	17'674
Ertrag pro Einwohner	3'000	2'938	2'902	2'894	3'005

Netto-Kapitalkosten (inkl. Berücksichtigung der Liegenschaften Finanzvermögen)

Total in Fr. 1'000	303	357	384	278	191
pro Einwohner	58	66	68	48	32

Netto-Schulden

Total in Fr. 1'000	6'255	9'920	8'701	10'076	13'896
pro Einwohner	1'190	1'846	1'537	1'736	2'363

Netto-Investitionen / Eigenfinanzierung in Fr. 1'000

Total Netto-Investitionen in Fr. 1'000	6'445	6'071	1'137	3'738	6'448
Netto-Investitionen pro Einwohner	1'226	1'129	201	644	1'096
Eigenfinanzierung in Fr. 1'000	2'959	2'276	2'159	2'344	1'586
Eigenfinanzierung pro Einwohner	563	423	381	404	269
Eigenfinanzierungsgrad	46 %	38 %	189 %	63 %	25 %

Detaillierte Angaben zur Rechnung

Es wird auf die Erläuterungen und auf die Zusammenstellungen in der separaten Broschüre **Rechenschaftsbericht und Rechnung 2012** sowie auf die mündlichen Erklärungen an der Versammlung verwiesen.

Die Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2012" kann mit der beiliegenden Bestellkarte oder per E-Mail an info@wuerenlos.ch oder telefonisch (056 436 87 20) kostenlos angefordert werden. Sie steht ausserdem im Internet unter www.wuerenlos.ch als Download zur Verfügung.

Antrag:

Die Rechnung 2012 sei zu genehmigen.

Traktandum 4

Kreditabrechnungen

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen der nachfolgenden Kreditabrechnungen Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Abrechnungen geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnungen ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

4.1 Planungen für Sport- und Infrastrukturanlagen im "Tägerhard"

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss

Einwohnergemeindeversammlung 07.06.2011

Bruttoanlagekosten 2011 - 2013

Fr. 95'000.00

- Fr. 93'178.65

Kreditunterschreitung

Fr. 1'821.35

=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten

Fr. 93'178.65

Einnahmen

Fr. 0.00

Nettoinvestition

Fr. 93'178.65

=====

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.2 Bau Kindergarten "Gatterächer" 3

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	Fr. 1'113'000.00
Einwohnergemeindeversammlung 09.12.2010	
Bruttoanlagekosten 2011 - 2012	- <u>Fr. 1'131'749.20</u>

Kreditüberschreitung	Fr. 18'749.20
	=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten	Fr. 1'131'749.20
Einnahmen	<u>Fr. 0.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 1'131'749.20
	=====

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

Traktandum 5

Einbürgerung

Der Gemeinderat hat die entsprechenden Erhebungen getroffen und die Einbürgerungsvoraussetzungen geprüft. Der Gesuchsteller wurde über seine Grundkenntnisse der staatlichen Organisation in Bund, Kanton und Gemeinde mündlich befragt. Nach Auffassung des Gemeinderates erfüllt der Gesuchsteller die Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Dem Gemeinderat ist über den Gesuchsteller nichts Negatives bekannt.

Gemäss § 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) ist die Einwohnergemeindeversammlung für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zuständig. Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch die Gemeindeversammlung entscheidet die Kommission für Justiz des Grossen Rates abschliessend über die Einbürgerungen.

Folgende Person ersucht um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos:

Sun, Dawid, geboren in Aarau am 20. August 1985, kambodschanischer Staatsangehöriger, in Würenlos, Chilesteig 7



Dawid Sun ist am 1. Oktober 2009 von Dottikon nach Würenlos gezogen und seither hier wohnhaft. Er fühlt sich in der Schweiz zu Hause. Er hat die Volksschule im Kanton Aargau besucht und danach eine Lehre als Automonteur absolviert. Anschliessend besuchte er die Handelsschule und bildete sich später noch zum Technischen Kaufmann weiter. Er sieht seine Zukunft in der Schweiz.

Antrag:

Dawid Sun sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos zuzusichern.

Hinweis

Gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist über die Anträge einzeln abzustimmen. Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung in Abweichung des positiven Antrages des Gemeinderates ist gemäss Urteil des Bundesgerichtes unzulässig. Dies würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses durch das Bundesgericht führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen.

Traktandum 6

Entwicklungsplanung "Flüefeld"; Nachtragskredit

Die künftige Gestaltung des Gebietes vom "Bifig" bis zum "Tägerhardwald", vom "Flüehügel" bis zum "Flüefeld" und dort speziell der Kiesgrubenareale ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen. Schon seit 2002 lässt er sich mit der Entwicklungsplanung "Flüefeld" bei der Erstellung und Umsetzung der Baubewilligungen für die Vorhaben zum Abbau und zur Wiederauffüllung planerisch und rechtlich unterstützen. Der hierfür erarbeitete Entwicklungsplan "Flüefeld" wird laufend aktualisiert. Auf seiner Grundlage basieren die Entwicklungsziele des Regionalen Sachplans "Landschaftsspange Sulperg-Rüsler". Er ist das Instrument des Gemeinderates, um die Endgestaltung für die Kiesgrubenareale zu steuern, neue Planungsabsichten, wie den Bau der Sportanlagen im "Tägerhard", aufzugreifen und auch erste Massnahmen, wie z. B. die Weiterführung des Hasebrunnelis, zu treffen. Ihren Abschluss wird diese Planung erst finden, wenn die Kiesgruben wieder aufgefüllt und alle Flächen für die vorgesehene Nachnutzung aufbereitet und übergeben sind.

Für die Entwicklungsplanung "Flüefeld" hat die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2009 einen Verpflichtungskredit über Fr. 100'000.00 bewilligt und die Sommer-Gmeind vom 7. Juni 2011 genehmigte einen ersten Zusatzkredit über Fr. 55'000.00.

Mit den Krediten konnten umfangreiche Planungsarbeiten im bezeichneten Raum abgedeckt werden. Hervorzuheben sind die Begleitung und Kontrolle der drei tätigen Abbaufirmen bei der Umsetzung der Abbauverträge und der Bau- und Abbaubewilligungen. Es galt zudem, die Gesuche für den Restabbau und die vollständige Wiederauffüllung durch externe Büros inhaltlich zu steuern und den Planungsprozess zu begleiten. Nach Erteilung der Abbaubewilligung durch die Kantonsbehörden waren für die Baubewilligung der Gemeinde die erforderlichen Auflagen auszuformulieren. Zusammen mit dem Rechtsberater war der Abbauvertrag durch einen Zusatzvertrag mit neuen Terminen für die Fälligkeiten der Entschädigungen an die Gemeinde und für den Abschluss der verschiedenen Arbeiten zu ergänzen.

Vorgängig waren die Ziele des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Würenloser Bevölkerung in den Mitwirkungen und Vernehmlassungen zur Anpassung des kantonalen Nutzungsplans "Grundwasseranreicherung Tägerhard", des kantonalen Richtplans (Gesamtrevision) und des Regionalen Sachplans "Landschaftsspange Sulperg-Rüsler" einzubringen. Hierzu war und ist der Entwurf des Entwicklungsplans "Flüefeld" laufend inhaltlich weiterzuführen und regelmässig mit allen Beteiligten abzustimmen.

Für die kontinuierliche Wahrnehmung der Interessen und der Aufgaben der Gemeinde im Raum der Entwicklungsplanung "Flüefeld" und zur zielgerichteten Umsetzung der Abbaubewilligungen benötigt die Gemeindebehörde

weiterhin die Unterstützung der externen Fachleute. So sind noch einige Auflagen der Baubewilligung durchzusetzen und deren Beachtung zu kontrollieren. Jährlich sind zum Beispiel die Fördermassnahmen für die gefährdeten Amphibienpopulationen festzulegen und zu betreuen. Bis zum vollständigen Abschluss ca. im Jahre 2025 werden in den einzelnen Jahren verschiedene aufwändige Arbeiten erforderlich sein. Im Gesamtumfang sind die noch zu erwartenden Aufwendungen bis 2025 sehr schwer abschätzbar. Gegenwärtig muss sich die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und den Abbaufirmen auf der Grundlage der neuen Bewilligungen noch einspielen. Der Gemeinderat wird auch von Fall zu Fall prüfen wollen, welche Arbeiten er über diesen Kredit, also über die Entwicklungsplanung "Flüefeld", laufen lassen will. Massnahmen zur Endgestaltung und Aufwertung dieses Raumes könnten auch als Umsetzung des Regionalen Sachplans "Sulperg-Rüsler" mit einem eigenen Kredit realisiert werden. Vertraglich gesichert sind hingegen die Einnahmen, welche der Gemeindekasse während der nächsten 10 Jahre als Entschädigungen von den Abbaufirmen zufließen. Sie übersteigen die hier zu erwartenden Aufwendungen bis 2025 um mehr als die Hälfte.

Für den hier beantragten zweiten Zusatzkredit wurde der Bedarf für den überschaubaren Zeitraum bis ca. 2016 abgeschätzt und zugrunde gelegt. Mit der wiederholten Beantragung von weiteren Zusatzkrediten soll immer auch Rechenschaft über das Geleistete abgelegt und Auskunft über anstehende Arbeiten gegeben werden.

Antrag:

Für die Fortführung der Entwicklungsplanung "Flüefeld" in den Jahren 2013 bis 2016 sei ein zweiter Zusatzkredit von Fr. 85'000.00 (inkl. MWST) zu bewilligen.

Traktandum 7

Standort Alterszentrum; Initiative

Initiativbegehren

Der Verein Alterszentrum Würenlos hat am 2. April 2013 eine Initiative eingereicht, welche mit 953 gültigen Stimmen zu Stande gekommen ist.

Wortlaut des Initiativbegehrens des Vereins Alterszentrum Würenlos:

"An der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2013 sei folgendes Traktandum aufzunehmen:

Grundsatzentscheid für den Standort des Alterszentrums im Rahmen folgender Varianten

a) auf der Zentrumswiese

b) im Wiemel (früher geplantes Fussballfeld)"

Geschichte

Seit Jahrzehnten plant die Gemeinde Würenlos den Bau eines Alterszentrums. Am 30. November 1990 entschied die Gemeindeversammlung, dass das Alterszentrum auf der Zentrumswiese (seinerzeit trug sie noch den Namen "Vogtwiese") zu stehen kommen soll. Alternativer Standort war damals der "Gatterächer", wo die Gemeinde heute noch Land besitzt.

Es folgten die in zwei Wettbewerbsverfahren auserkorenen Alters- und Pflegeheimprojekte "Falter am Bach" (1994) und "IKARUS" (2003), welche auf der Zentrumswiese vorgesehen waren und beide scheiterten. Der Projektierungskredit für das Projekt "Falter am Bach" wurde 1995 von der Stimmbevölkerung an der Urne deutlich abgelehnt. Kritikpunkte waren vor allem die Dachform, die Einpassung ins Ortsbild und die Lage des Baus. Der im vorderen Teil der Wiese geplante Bau sollte nordwärts in den hinteren Bereich verschoben werden.

Das Nachfolgeprojekt "IKARUS", welches dann im nördlichen Bereich der Wiese zu liegen gekommen wäre, stiess ebenfalls auf Widerstand, insbesondere von Seiten der betroffenen Grundeigentümer (Gründe waren: Lage, Erschliessung, Dachform). Das Vorhaben wurde schliesslich auf Beschluss des Gemeinderates 2010 fallengelassen, nachdem einerseits langjährige aufwändige Planungsarbeiten nicht zum Ziel geführt hatten und andererseits das Projekt gar nicht mehr den aktuellen Vorgaben und Ansprüchen an ein zeitgemässes Alterszentrum gerecht wurde. Entsprechend war auch der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14. Juni 2007, das Projekt "IKARUS" sei - basierend auf dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von 2003 über den Projektierungskredit - aufgrund des Masterplans "Zentrum Würenlos"

und eines rechtskräftigen Gestaltungsplans zu realisieren, zwischenzeitlich überholt. Immerhin hatte aber zu jenem Zeitpunkt der Gemeinderat den Masterplan "Zentrum Würenlos" bereits erarbeitet und Ende 2007 verabschiedet. Ebenfalls in Bearbeitung befand sich daran anschliessend der Gestaltungsplan "Dorfzentrum". Dieses Verfahren wurde nach Aufgabe des "IKARUS" vorläufig sistiert und ist bis heute noch nicht abgeschlossen. In diesem Gestaltungsplan sollten u. a. die Baufelder für das Alterszentrum definiert und allfällige Spezialvorschriften, wie Gebäudehöhe, Ausnützung, Erschliessung, Einpassung ins Ortsbild festgelegt werden.

Im Sinne eines Neustarts übertrug der Gemeinderat nach Aufgabe des Projekts "IKARUS" dem Verein Alterszentrum Würenlos die Planung, Realisierung und den Betrieb des geplanten Alterszentrums, derweil die raumplanerische Aufgabe (Gestaltungsplan "Dorfzentrum") beim Gemeinderat verblieb.

Neue Studien für Alterszentrumsbau auf Zentrumswiese

Der Verein Alterszentrum Würenlos hat daraufhin ein neues Raumprogramm erstellt, welches sowohl Plätze für Betreutes Wohnen als auch für einen Pflegebereich vorsieht. Im Weiteren liess der Verein vom Architekturbüro Fugazza Steinmann Partner, Wettingen, eine Bebauungsstudie für ein Alterszentrum auf der Zentrumswiese erarbeiten. Die Studie basiert auf dem Raumprogramm und geht von etwas mehr als 80 Plätzen aus. Grund für die - gegenüber früheren Planungen - höhere Platzzahl liegt in der Wirtschaftlichkeit für den Betrieb eines Alterszentrums.

Dem Gemeinderat wurde die Studie im Mai 2012 vorgestellt. Die Bebauungsstudie zeigte mit aller Deutlichkeit auf, dass ein Alterszentrum von dieser Grösse viel mehr Fläche benötigt als die früheren Projekte "Falter am Bach" und "IKARUS", welche für 60 bzw. 32 Plätze konzipiert waren. Ebenso klar war, dass nicht bloss mehr Fläche von der Zentrumswiese benötigt wird, sondern dass die im Flachdachbau vorgesehenen Gebäude mit knapp 16 Metern auch relativ hoch sein werden. Der Gemeinderat liess angesichts dieser neuen Erkenntnisse von Fugazza Steinmann Partner ergänzende Studien erstellen, welche aufzeigen sollten, ob die Einpassung dieser Gebäudevolumen auch anders möglich wäre. Es wurde ein haushälterischer Umgang mit dem Boden, eine möglichst gute Einpassung des Alterszentrums in das Dorfbild und eine harmonische Gliederung von Alterszentrum und Restfläche der Zentrumswiese angestrebt.

Nachdem diese ergänzenden Studien vorlagen, entschied sich der Gemeinderat in Übereinstimmung mit der Planungskommission, von einem anderen unabhängigen Architekturbüro zusätzliche Bebauungsstudien ausarbeiten zu lassen, um so noch eine zweite Sichtweise und andere Lösungsvarianten zu erhalten. Das damit beauftragte Architekturbüro Liechti Graf Zumsteg, Brugg, legte im Februar 2013 seine Studien vor.

Im Februar 2013 wurden alle Bebauungsstudien für die Zentrumswiese - im Beisein des Vorstands des Vereins Alterszentrum Würenlos - dem Gemeinderat, der Planungskommission, der Arbeitsgruppe Zentrumswiese und der Ortsbildschutzkommission vorgestellt. Wurden einerseits die zentrale Lage, die mögliche Entstehung eines Zentrumsplatzes und die Betriebswirtschaftlichkeit positiv bewertet, zeigte sich andererseits, dass massive Gebäudekomplexe mitten im Dorfzentrum entstehen würden und die Zentrumswiese bereits zu einem beachtlichen Teil aufgebraucht würde resp. bei einer absehbaren späteren Erweiterung des Alterszentrums praktisch vollends überbaut wäre. In der Diskussion wurden die Ortsbildverträglichkeit, die Problematik der Erschliessung und der Verlust der einzigen öffentlichen Grünfläche im Dorfzentrum thematisiert und die Prüfung des Standortes "Wiemel" als Alternative postuliert.

Alternativstandort "Wiemel"

Die Fachgremien empfahlen aufgrund der präsentierten Studien und nach ihren internen Beratungen dem Gemeinderat übereinstimmend, es sei die Alternative "Wiemel" ernsthaft zu prüfen. Der Gemeinderat schloss sich dieser Meinung an. Er erachtete es unter Abwägung verschiedener Kriterien als seine Pflicht, den Alternativstandort im jetzigen Zeitpunkt zu prüfen. Immerhin weist auch der Standort "Wiemel" einige Vorteile auf. So verfügt die Gemeinde in diesem Gebiet über ausreichend und für viel Geld erworbenes Bauland, welches bereits sehr gut erschlossen ist und sich an ruhiger, sonniger Lage befindet. Eine direkte Anbindung an den Busverkehr wäre machbar und hätte auch für den Schwimmbadbetrieb Vorteile. Besonders aber der Realisierungszeitraum dürfte deutlich kürzer sein als beim Standort Zentrumswiese.

Standort "Wiemel" - warum erst jetzt?

Der "Wiemel" stand als Alterszentrumsstandort bis vor kurzem noch gar nicht zur Diskussion, weil er wegen eines anderen Projekts schlicht nicht verfügbar war: Lange Zeit war in diesem Gebiet bekanntlich die Erweiterung der Sportanlage "Ländli" geplant. Nach dem Scheitern dieses Projekts auf dem Beschwerdeweg, soll der neue Sportplatz jetzt im "Tägerhard" realisiert werden. Noch im letzten Jahr gab es aber Überlegungen, stattdessen einen Schulsportplatz zu realisieren. Aber auch davon wurde wegen möglicher erneuter Beschwerden sowie aus Spargründen endgültig abgesehen.

Aktualisierung des Standortentscheids / Initiative

Spätestens nach Vorliegen der Studien Fugazza Steinmann Partner war eindeutig, dass der Standortentscheid aus dem Jahre 1990 nicht mehr als bindend betrachtet werden konnte, weil der damalige Entscheid von völlig anderen Voraussetzungen ausging. Aufgrund einer Abwägung der Vor- und Nach-

teile soll die Gemeindeversammlung jetzt darüber entscheiden können, welcher Standort weiterverfolgt werden soll. Das Einholen dieser zusätzlichen Studien für den Standort "Wiemel" hatte keine Zeitverzögerung auf das Gesamtprojekt Alterszentrum zur Folge.

Gerade weil sich seit dem Gemeindeversammlungsbeschluss von 1990 die verschiedenen Faktoren stark verändert haben und bereits zwei Altersheimprojekte "Falter am Bach" und "IKARUS" auf der Zentrumswiese gescheitert sind, erscheint dem Gemeinderat eine Aktualisierung des Entscheids über den Standort mehr als nur gerechtfertigt. Es muss möglich sein, eine offene Diskussion über den Standort zu führen, in der die Vor- und Nachteile der beiden Standorte objektiv verglichen und bewertet werden und dabei stets das Hauptziel - nämlich die raschmögliche Realisierung eines Alterszentrums - nicht aus den Augen verloren wird. Eine Verweigerung dieser Diskussion wäre nicht nur ein Verzicht auf neue Chancen, es würde wahrscheinlich auch die Alterszentrumsplanung als solche schwächen. Immerhin verfügt die Gemeinde sowohl mit der Zentrumswiese als auch mit dem "Wiemel" über wertvolles Bauland in der Zone für öffentliche Bauten. Seitdem feststeht, dass die neue Sportanlage im "Tägerhard", und nicht im "Wiemel" gebaut werden soll, steht dieses Land als valabler Standort für ein Alterszentrum zur Verfügung.

Der Gemeinderat hatte ursprünglich vorgesehen, eine ausserordentliche Gemeindeversammlung auf Mitte September 2013 einzuberufen, damit diese dann den Standortentscheid hätte fällen können. Dies hätte es ermöglicht, die Diskussion um die Standorte zu vertiefen. Als der Gemeinderat am 15. März 2013 an der Generalversammlung des Vereins Alterszentrum Würenlos über die beabsichtigte Prüfung des Standorts "Wiemel" informierte, startete dieser umgehend eine Initiative, welche zum Ziel hatte, dass die Gemeindeversammlung bereits am 11. Juni 2013 über die Standortfrage "Zentrumswiese oder Wiemel?" zu befinden hat. Der Gemeinderat sah sich deshalb veranlasst, das Geschäft im Sinne dieser Forderung vorzeitig vorzulegen.

Profilierung und Visualisierung der Projekte

Im Auftrag des Gemeinderates haben die Architekturbüros Moser Architekten, Zürich, und Liechti Graf Zumsteg, Brugg, im März / April 2013 unabhängig voneinander Studien für den Standort "Wiemel" ausgearbeitet. Es galten die gleichen Vorgaben wie für den Standort Zentrumswiese. Von den im April 2013 vorgelegten Studien favorisiert der Gemeinderat jene der Moser Architekten. Sie wurde denn auch im Gelände profiliert.

Inzwischen hat der Gemeinderat veranlasst, dass die Bebauungsvariante von Fugazza Steinmann Partner, welche der Vorstand des Vereins Alterszentrum Würenlos ausarbeiten liess und die vom Vorstand befürwortet wird, mittels Profilstangen auf der Zentrumswiese angezeigt wird. Ergänzend wurde eine Orientierungstafel mit Visualisierungen und Informationen zu den Standortstudien aufgestellt. Dasselbe ist am Alternativstandort "Wiemel" erfolgt. Auch dort

wurden Profilstangen (zur Studie der Moser Architekten) und eine Orientierungstafel angebracht. Es handelt sich dabei nicht um eine Profilierung in einem Baugesuchsverfahren, sondern es geht darum, der Bevölkerung aufzuzeigen, mit welchen Baukuben zu rechnen wäre.

Am 30. April 2013 führte der Gemeinderat eine Orientierungsveranstaltung durch, welche zum Zweck hatte, die beiden Standorte zu präsentieren und zu vergleichen.

Standorte "Zentrumswiese" und "Wiemel" im Vergleich



Die gelb markierten Flächen beziehen sich auf die maximal bebaubare Fläche, wobei im "Wiemel" südöstlich, direkt anschliessend an die Gemeindeparzellen, noch drei weitere Parzellen in der Zone für öffentliche Bauten liegen. Diese drei Parzellen stehen zurzeit in Privatbesitz.



Zentrumsweise



Wiemel

Standortvergleich

Kriterien	ZENTRUMSWIESE		WIEMEL	
	Vorteil	Nachteil	Vorteil	Nachteil
Grundstück				
Land	<p>Eigentum Einwohnergemeinde und Ortsbürgergemeinde.</p> <p>Grösse ist genügend. Erweiterbar.</p>	<p>Ortsbürgerparzelle muss zugekauft werden (oder Landabtausch).</p> <p>Zentrumswiese als Freifläche wird kleiner. Bei späterer Erweiterung wird sie vollständig überbaut sein.</p>	<p>Eigentum Einwohnergemeinde</p> <p>Grösse ist genügend. Erweiterbar. Soll einmal ganz überbaut werden.</p>	<p>Verlust Landwirtschaftsland</p>
Erschliessung	<p>Erschliessung via Poststrasse; Tiefgaragenanschluss via Brunnerhof an Dorfstrasse, Zufahrt zum Alterszentrum von der Poststrasse erfolgt parzellenmittig.</p>	<p>Erschliessung via Gestaltungsplan "Dorfzentrum" organisieren.</p> <p>Realisierung der Erschliessungsanlagen nur unter grossem Fremdverkehr (COOP, Post, "Rössli" usw.) möglich, daher grosse Behinderungen.</p>	<p>Grosszügig via Bünenstrasse erschlossen. Anschluss an Kopfseite der Parzelle einfach realisierbar.</p> <p>Realisierung der Feinerschliessung unter wenig Fremdverkehr möglich, daher wenig Behinderungen.</p>	<p>Grosse Feinerschliessung nötig</p>
Lage des Grundstückes	<p>Ruhig, im Zentrum, windgeschützt, Sicht auf Dorfteile und Zentrumswiese, Furtbach. Schöne Aussicht im 4. und 5. Stock. Nahe bei Post, Einkaufen, Bus, Bahn.</p>	<p>Wenig Aussicht im 1. bis 3.Stock.</p> <p>Verkehrsreich, weniger ruhig.</p>	<p>Ruhig, sonnig. Gute Aussicht auf Schule und Gemeinde. Schöner Weitblick in Landschaft und Region. Am Rande der Bauzone. Verkehrsarm.</p>	<p>Windig (Bise und Westwind).</p> <p>Bauzonenrand</p>

Verkehrsanbindung						
		Vorteil	Nachteil		Vorteil	Nachteil
Öffentlicher Verkehr, Bus		<p>Bushaltestelle "Post" vorhanden.</p> <p>Direkt an Buslinien 1 und 11 angeschlossen.</p>			<p>Busanbindung (Buslinie 11) einfach möglich. Buswendeschleife praktisch schon vorhanden. Vorteil für Schwimmbad.</p>	<p>Zusätzliche Haltestelle = Mehrkosten beim öffentlichen Verkehr.</p> <p>Direkter Anschluss nur an Buslinie 11. Linie 1 über Haltestelle "Büntenstrasse" oder "Bettlen".</p>
Zugsanbindung (SBB) zu Fuss		<p>Kurze Distanz zum Bahnhof (ca. 520 m = 8 Min.)</p>				<p>Grosse Distanz zum Bahnhof (ca. 1,2 km = 18 Min.)</p>
Privater Individualverkehr		<p>Belastung im Zentrum bereits vorhanden. Zwei Erschliessungsstrassen bestehend (Poststrasse / Brunnerhof). Verkehr in Kombination mit Einkauf, Physio, Coiffeur und anderen Dienstleistungen möglich.</p>	<p>Belastung nimmt weiter zu. Mehrverkehr auf Poststrasse. Knoten Landstrasse / Poststrasse muss geändert werden.</p>		<p>Für Parkierung ist Doppelnutzung mit Schwimmbad möglich.</p>	<p>Belastung Bünten-Quartier. Parkplätze beim Schwimmbad ausbauen = Kosten für die Gemeinde. Extrafahrten zum Alterszentrum. Nur wenig Verbindungen mit anderen Tätigkeiten möglich.</p>
Langsamverkehr		<p>Kurze Wegstrecken zu Post, Coop, Restaurants, diverse Dienstleister, wie Drogerie, Optiker usw.</p> <p>Spaziergänge direkt auf der Zentrumswiese. Alte Dorfteile sind gut erreichbar.</p>	<p>Spaziergänge auf Strassen mit viel Verkehr.</p>		<p>Anbindung an Gemeindeverwaltung, Schule, Schwimmbad, Boccia-Anlage, ref. Kirche und Friedhof, Volg, Blumenläden.</p> <p>Gute Topografie für Spaziergänge.</p>	<p>Spaziergänge auf Strassen mit Verkehr.</p>

Weiche Faktoren / Emotion						
		Vorteil	Nachteil		Vorteil	Nachteil
Leben in der Gemeinschaft		Im Zentrum von Würenlos und dem Dorfleben. Nahe bei Dienstleistern.	Kompromisse bei der Freihaltung der Zentrumswiese unumgänglich.		Nähe von Schule, Sportplätze, Gemeinde, ref. Kirche, Schwimmbad, Bocci-Anlage, Wohnquartier.	Am Rand des Dorfes, für Betreutes Wohnen weniger ideal.
Vergangenheit / alte Projekte		Volksentscheide über frühere Projekte im Zentrum. Gewachsene, über Jahre gefestigte Meinungen.	Viele Emotionen, Vorurteile über allfällige Einsprachen / Beschwerden.		Keine, da bis vor kurzem nicht für dieses Projekt verfügbar. Neutral. Neubeurteilung, wenig Emotionen.	Es braucht neue Gedanken, Vorstellung. Reifeprozess nötig.
Ortsbildverträglichkeit		Raumplanerische Verdichtung wird durch die höheren Bauten besser erreicht.	Empfindliches Gebiet im Dorfkern. Vorstellung für 4- bis 5-geschossige Bauten muss reifen. Ortsbildverträglichkeit schwierig. Sehr hohe Ansprüche an Architektur.		Kaum störend für Ortsbild, da keine heikle Bauzone. Im Grossraum "Wiemel" sind bereits seit Jahrzehnten Flachdachbauten vorhanden.	Grösseres Bauwerk am Bauzonenrand als Zonenabschluss.
Landreserven, Freiflächen		Land im "Wiemel" bleibt vollständig erhalten (evtl. für Spielfläche Schule).	Zentrumswiese wird kleiner und ist vorwiegend für Wohnen und Pflege im Alter definiert.		Zentrumswiese bleibt als grüne Oase im Dorfzentrum frei und kann (auch später) für neue Nutzungen definiert werden.	Keine grösseren angrenzenden Flächen mehr für die Erweiterung von Spielflächen für Schule.
Realisierung Alterszentrum Planung und Bau			Gestaltungsplan erforderlich. Überarbeitung Masterplan erforderlich. Lange Verfahrensdauer zu erwarten. Bauverkehr auf Poststrasse hat grosse Einschränkungen zur Folge.		Kein Gestaltungsplan erforderlich. Kürzere Verfahrensdauer. Bauverkehr relativ problemlos.	

Fakten / Erkenntnisse

Veränderte Bedingungen

Seit dem letzten Alters- und Pflegeheimprojekt IKARUS haben sich einige Faktoren verändert, welche die heutigen Entscheidungen beeinflussen. Gemäss dem neuen Pflegegesetz sind Erstellung und Führung eines Alterszentrums nicht mehr primär Aufgaben der Gemeinde. Die Wohnformen für Wohnen im Alter haben sich stark verändert. Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine höhere Platzzahl erforderlich. Aus diesen Gründen wurde auch der "IKARUS" nicht mehr weiterverfolgt.

Volumen

Die früheren Projekte waren als klassische Altersheime mit Pflegeplätzen geplant und wiesen ein kleineres Volumen von 32 bis 60 Plätzen auf. Die Gebäudegrössen waren dadurch kleiner und benötigten entsprechend weniger Fläche. Heute sind über 80 Plätze geplant. Durch das Betreute Wohnen benötigt der einzelne Bewohner zwar mehr Platz, dafür kann die situationsgerechte Pflege über eine längere Zeit kostengünstiger realisiert werden als in einem reinen Pflegeheim.

Stockwerke

In den früheren Projekten waren Gebäude mit 3 Stockwerken geplant. Heute benötigt ein zeitgemässes Alterszentrum mit rund 80 Plätzen 3 bis 5 Stockwerke. Übereinander liegende Abteilungen lassen sich kostengünstiger betreiben als nebeneinander liegende Abteilungen.

Spitex-Einbindung

Die Spitex Würenlos muss in die Organisation und den Betrieb des Alterszentrums eingebunden werden, da die Spitex-Kosten stark zunehmen und die Tragbarkeit für die Würenloser Finanzen in Frage gestellt ist.

Betriebskosten

Es gibt verschiedene Varianten für die Führung des Alterszentrums. Die kostengünstigste Lösung ist vermutlich mit einer Non-Profit-Organisation (z. B. Verein) möglich, weil im Vergleich dazu ein Privatinvestor eine höhere Rendite erzielen will. Die Personalkosten sind die wesentlichsten Kostenfaktoren für den Betrieb einer Altersinstitution. Kurze Wege und rationelle Arbeitsabläufe sind mitbestimmend für die Kostenstruktur.

Sozialkosten der Bewohner

Die nicht gedeckten Restkosten des Heimaufenthaltes übernimmt die Gemeinde, sofern die Bewohner Wohnsitz in der Gemeinde Würenlos begründen. Beim Eintritt in Betreutes Wohnen wird normalerweise Wohnsitz begründet. Der Eintritt in ein Pflegeheim dagegen bedeutet nicht zwingend eine Wohnsitznahme. Die Kosten für Senioren sind steigend und die Altersvorsorge reicht nicht in allen Fällen aus, um solche Aufenthalte im letzten Lebensabschnitt zu finanzieren. Auch heute schon bezahlt die Gemeinde Würenlos auswärtigen Institutionen die ungedeckten Kosten. Andererseits nehmen ehemalige Würenloser Wohnsitz in anderen Gemeinden und entrichten dort auch ihre Steuern.

Finanzielle Belastung der Gemeinde

Den Bau des Alterszentrums hat die Gemeinde Würenlos dem Verein Alterszentrum Würenlos übertragen. Die Gemeinde beteiligt sich mit einem Kapital von ca. 4 Mio. Franken aus dem Altersheimfonds und sie stellt das Land (Zentrumswiese oder Wiemel) zu geeigneten Konditionen zur Verfügung, beispielsweise im Baurecht. Eine weitere finanzielle Beteiligung seitens der Gemeinde ist nicht vorgesehen. Bauherrschaft ist der Verein Alterszentrum Würenlos, und nicht die Gemeinde Würenlos.

Planungsschritte / Weiteres Vorgehen

Der Gestaltungsplan "Dorfzentrum" regelt verschiedene Anliegen im festgelegten Perimeter rund ums Zentrum. Er muss nach der Entscheidung der Gemeindeversammlung über den Standort Alterszentrum fertiggestellt werden. Zuvor ist auch der Masterplan "Zentrum Würenlos" anzupassen. Wenn der Entscheid zu Gunsten des Standorts Zentrumswiese ausfällt, dann muss das Baufeld durch den Gemeinderat festgelegt werden. Anschliessend wird die Planung fortgesetzt. Das Gestaltungsplanverfahren nimmt seinen Weg bis zur Rechtskraft. Danach kann das Baugesuchsverfahren starten. Fällt der Entscheid für den Standort "Wiemel" aus, kann das Baugesuchsverfahren rasch angestrebt werden.

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

In der Bau- und Nutzungsordnung sind die Besonderheiten für die Zone für öffentliche Bauten (ÖB-Zone) beschrieben. Diese bilden die Grundlagen für ein bewilligungsfähiges Projekt. Zwischenzeitlich wurde eine Änderung / Präzisierung betreffend der Grenzabstände beschlossen, wonach bei Mehrhöhen ein grösserer Grenzabstand verlangt wird. Der seither gültige § 16 Abs. 2 BNO lautet: *"Gebäudehöhe, Gren- und Gebäudeabstände werden vom Gemeinderat festgelegt. Gegenüber angrenzenden Zonen sind deren Vorschriften über Abstände und Gebäudehöhen einzuhalten. Eine Überschreitung dieser Gebäudehöhen ist möglich, wenn sie mit einem um die Mehrhöhe vergrösserten Grenzabstand kompensiert wird."*

Studie Standort Zentrumswiese



Höhen Situation
 FUGAZZA STEINMANN PARTNER - DIPL. ARCHITECTEN ETH/FHS/AAG - SCHÖNAUSTRASSE 59 - 5430 WETTINGEN

Studie Fugazza Steinmann Partner, Grundriss



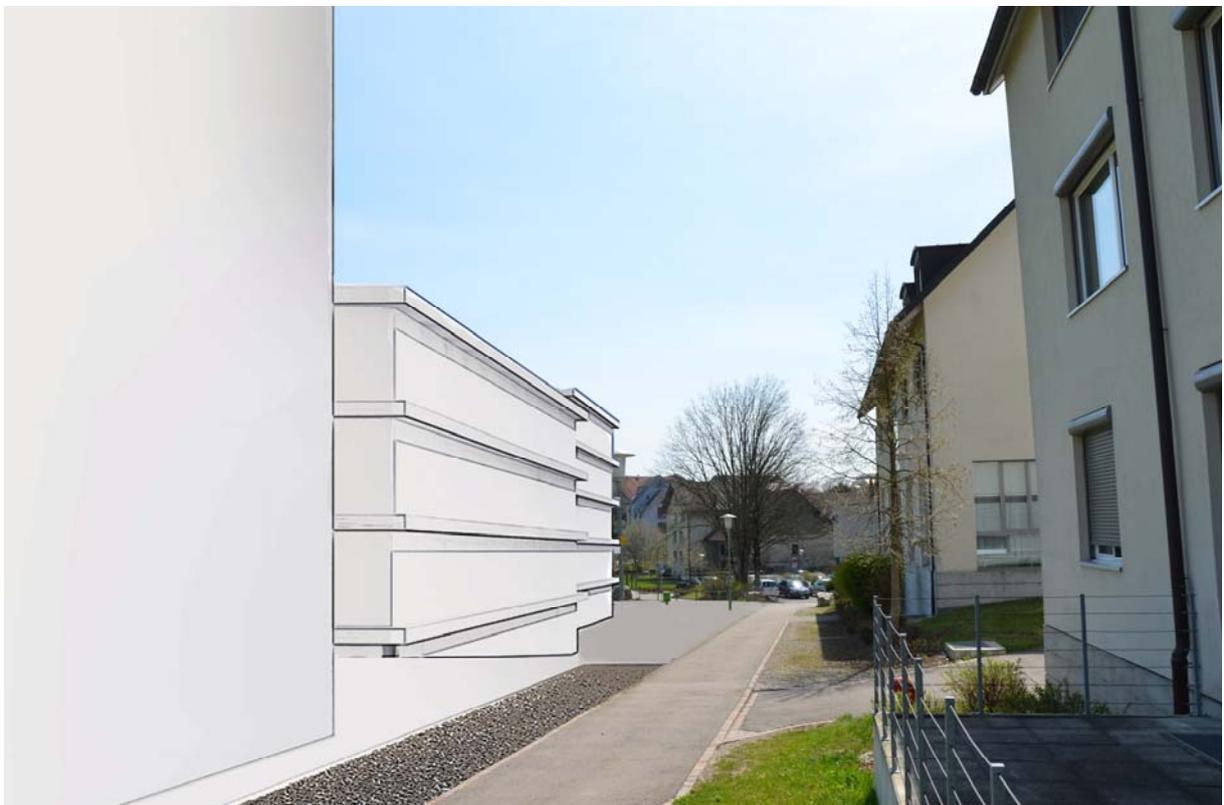
Standort Zentrumswiese, Ansicht Süd



Standort Zentrumswiese, Ansicht Ost



Standort Zentrumswiese, Ansicht Nord



Standort Zentrumswiese, Ansicht West

Studie Standort "Wiemel"



Situation

MOSEER-ARCHITEKTEN DIPL ARCH ETH SIA BSA STEINSTRASSE 66 8003 ZÜRICH

Studie Moser Architekten, Grundriss



Standort "Wiemel", Ansicht Nord



Standort "Wiemel", Ansicht Ost



Standort "Wiemel", Ansicht West



Standort "Wiemel", Aufsicht (aus Norden)

Weitere Informationen und Faktoren

Landerwerb Zentrumswiese und "Wiemel"

Die Gemeinde hat über die vergangenen 40 Jahre in beiden Gebieten durch Tausch und Kauf Land erworben.

Der Hauptteil des Landes der **Zentrumswiese** erfolgte durch Landabtausch. Der Landerwerb hatte einerseits die Erhaltung der Grünfläche im Dorfkern und andererseits die Möglichkeit zum Bau eines Alterszentrums zum Zweck. Die Wiese steht heute etwa je zur Hälfte im Eigentum der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde. Den grössten Teil der Fläche erwarben Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Mitte der 1980-er Jahre durch Tausch. 2000 und 2012 erwarb die Einwohnergemeinde zwei Parzellen für insgesamt rund 2,6 Mio. Franken. Will die Gemeinde das Alterszentrum auf der Zentrumswiese bauen lassen, dann müsste sie von der Ortsbürgergemeinde noch eine Landfläche im Wert von ca. 1,2 Mio. Franken erwerben - oder abtauschen mit der Ende 2012 erworbenen Parzelle 4729.

Für den Landerwerb im **"Wiemel"** zahlte die Gemeinde zwischen 1989 und 2001 rund 4,6 Mio. Franken. Dieses Land wurde für die Erweiterung der Sportanlage "Ländli" erworben, welche jedoch wegen diverser Beschwerdeverfahren nicht realisiert werden kann. Das Land befindet sich in der Zone für öffentliche Bauten (ÖB-Zone). Der Landerwerb erfolgte nicht in der ursprünglichen Absicht zur Erstellung eines Alterszentrums. Weil heute feststeht, dass ein Sportplatz in diesem Gebiet ausgeschlossen werden darf, steht das Land für andere öffentliche Nutzungen zur Verfügung, also auch für den Bau eines Alterszentrums.

Planungskosten

Die Gemeinde hat für die Zentrumswiese und für den "Wiemel" etwa gleich viel Gelder für Planungs- und Verfahrenskosten ausgegeben (in etwa je Fr. 600'000). Währenddem mit den Ausgaben für Planungen auf der Zentrumswiese u. a. der Masterplan "Zentrum Würenlos" und der Gestaltungsplan "Dorfzentrum" (noch pendent) erstellt wurden, welche einen Gegenwert darstellen, sind die Kosten, welche für Projektierung und Beschwerdeverfahren für die Sportanlagenerweiterung "Ländli" ausgegeben wurden, vollumfänglich verloren.

Erschliessungskosten

Beide Standorte können im Prinzip als erschlossen bezeichnet werden. Dennoch werden beiderorts erhebliche Erschliessungskosten anfallen. Die heutige Poststrasse, welche auch die Zentrumswiese erschliessen würde, ist bereits

heute stark durch den täglichen Autoverkehr (Coop, Post, Marktgasse) belastet. Der Bau des Alterszentrums würde zwingend Anpassungen an der Poststrasse erfordern, ansonsten mit erheblichen Behinderungen, wenn nicht gar mit einem Kollaps zu rechnen wäre. Während der Bauphase wäre in jedem Fall mit starken Behinderungen zu rechnen. Beim Standort "Wiemel" wiederum wären Teile des Schwimmbadparkplatzes zu befestigen und allenfalls eine Busschleife einzurichten. Je nach Lösung wäre bei beiden Standorten mit Kosten zwischen Fr. 350'000.00 bis Fr. 800'000.00 zu rechnen.

Erweiterter Standort Zentrumswiese

Um das Alterszentrum im Dorfzentrum realisieren zu können und dabei die Zentrumswiese zumindest teilweise zu schonen, wurden auch schon Varianten eines erweiterten Standorts Zentrumswiese thematisiert. Die Idee besteht darin, Teile des Alterszentrumskomplexes auf der Baufläche des "Brunnerhofs" 2. Etappe (Baufeld Landstrasse / Dorfstrasse / Chileweg) und/oder auf dem Grundstück mit dem Post-Gebäude. Diese Grundstücke stehen allerdings nicht im Eigentum der öffentlichen Hand.

Nutzung der Zentrumswiese

Die Zentrumswiese soll der Erholung dienen und ein Begegnungsort werden. Dieses Ziel verfolgt man in Würenlos seit rund 30 Jahren. Im Falle der Bebauung mit einem Alterszentrum würde die noch verbleibende Restfläche dafür verwendet. Bei einer späteren Erweiterung des Alterszentrums würde diese Restfläche weitestgehend überbaut. Wird das Alterszentrum nicht auf der Zentrumswiese gebaut, so würde voraussichtlich die Fläche zwischen Rössliweg und Furtbach als grüne Oase bestehen bleiben und stände für Erholung und Begegnung zur Verfügung. Bisher wurde die Zentrumswiese - mit Ausnahme des Dorffestes Würenlos 2012 - praktisch nie von der Öffentlichkeit benützt. Weil sich die Planung bis anhin immer auf das zu realisierende Alterszentrum konzentrierte, wurde bislang selbst eine Zwischennutzung ausser Acht gelassen. Dies wäre jedoch - in einfacherem (finanziellen) Rahmen mit dem Erstellen von einigen Sitzbänken und einem Spielplatz - relativ rasch umsetzbar. Die ortsbildprägende Zentrumsscheune soll als Übergang zur Mühlegasse erhalten bleiben und könnte mittelfristig beispielsweise kulturellen Zwecken dienen. Ihre Erhaltung und die Nutzungsmöglichkeiten wären im Masterplan "Zentrum Würenlos" festzulegen.

Es ist denkbar, aber nicht zwingend, die Wiese tiefgreifend zu gestalten. Es muss auch nicht unbedingt die Aufgabe der heutigen Generation sein, die Nutzung der Zentrumswiese abschliessend und umfassend festzulegen. Damit wird den kommenden Generationen viel Handlungsspielraum genommen. Gerade die heutigen Bestrebungen zur Entwicklung qualitätsvoller Siedlungsräume erfordert, dass nicht nur einseitig die Bebauung den Planungsinhalt

ausmacht, sondern mit Blick auf die zunehmend verdichtete Bauweise besonders auch die Freiräume gesichert werden.



Grüne Freiflächen im engeren Dorfgebiet verschwinden. Die Bilder zeigen, welche Grünflächen zwischen 2010 und ca. 2020 verbaut werden.

Würenlos hat die exklusive Möglichkeit, sich eine historisch gewachsene grüne Oase im Dorfzentrum zu bewahren. In wenigen Jahren werden praktisch alle grösseren Grünflächen, die sich noch in der Nähe des Dorfzentrums befinden, vollständig überbaut sein, darunter die Gebiete "Huebacher", "Gatterächer" und "Steinhof"-Areal. Natürlich verfügt die Gemeinde über einen grünen Aussengürtel. Aber er liegt eben nicht im Zentrum, wo die Menschen leben, sich aufhalten und begegnen.



Zentrumswiese heute

Die kürzlich erworbene (zwischen Rössliweg und Chileweg gelegene) Parzelle 3704 könnte unter Umständen mit der Ortsbürgergemeinde abgetauscht werden. Sie ist wertmässig nahezu identisch mit dem Teilstück, welches die Einwohnergemeinde von der Ortsbürgergemeinde ursprünglich übernehmen sollte. Die Ortsbürgergemeinde hätte sodann die Möglichkeit, die Parzelle im Baurecht abzugeben und dort allenfalls weitere Alterswohnungen - oder eine Überbauung mit gemischter Wohnform (z. B. Senioren und Familien) - realisieren zu lassen. Damit würde sie neue Einnahmen generieren, womit also auch der Ortsbürgergemeinde gedient wäre.

Busanbindung "Wiemel"

Es wäre möglich, den "Wiemel" mit einer RVBW-Buslinie zu verbinden. Die Busschleife via Parkplatz Schwimmbad wäre im Grundzug schon vorhanden. Von der Busanbindung könnte auch das Schwimmbad "Wiemel" profitieren. Mit der neuen Haltestelle wäre eine Änderung des Fahrplans erforderlich, was in erster Linie Sache der Regionalen Verkehrsbetriebe Baden-Wettingen wäre. Die damit zusammenhängenden Kosten wurden nicht erhoben. Denkbar wäre auch, dass die Betreiberin des Alterszentrums einen eigenen Bus anschafft, wie das bei verschiedenen Heimen üblich ist.

Synergien mit Tagesstrukturen für Kinder

Die Gemeinde Würenlos stellt heute mietweise ihre Liegenschaften Dorfstrasse 16 und Rössliweg 2 für die Tagesstrukturen (Kinderkrippe, Hort, Mittagstisch) zur Verfügung. Beide Liegenschaften sind nicht optimal für diese Art der Nutzung und die Kapazitätsgrenzen sind erreicht. Es müssen mittelfristig geeignete Ersatzräumlichkeiten geschaffen werden. Im Zusammenhang mit dem Bau des Alterszentrums im "Wiemel" böte sich an, die Tagesstrukturen an diesen Gebäudekomplex anzuschliessen. Dadurch liessen sich wertvolle Synergien nutzen (Küche, Parkplätze, Heizung) und die Tagesstrukturen lägen näher beim Schulareal, was nicht nur einen viel kürzeren, sondern auch einen verkehrssicheren Weg für die Kinder bedeuten würde. Positiv wäre auch der Aspekt der Begegnung von Alt und Jung.

Dauer der Verfahren

Für die Realisierung des Alterszentrums auf der Zentrumswiese müssen in einem ersten Schritt der bestehende Masterplan "Zentrum Würenlos" aktualisiert und in einem zweiten Schritt der Gestaltungsplan "Dorfzentrum" überarbeitet werden. Für das Gestaltungsplanverfahren ist eine öffentliche Auflage erforderlich. Erst wenn der Gestaltungsplan rechtskräftig ist, kann das Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden.

Für den Standort "Wiemel" gibt es keine Gestaltungsplanpflicht. Es wäre möglich, hier direkt mit dem Baubewilligungsverfahren zu starten. Die Dauer bis zu einer möglichen Realisierung eines Alterszentrums dürften folglich deutlich kürzer ausfallen.

Im Folgenden werden die ungefähren Verfahrensdauern aufgezeigt:

- **Ablauf Gestaltungsplan**

- Überarbeitung **Masterplan "Zentrum Würenlos"**

- Verabschiedung durch Gemeinderat

- ▶ 3 - 4 Monate (inkl. Mitwirkung)

- Ausarbeitung **Gestaltungsplan "Dorfzentrum"** inkl. Erschliessungsplan

- Entwurf Planungsbericht

- Planungsbeauftragter, Jurist, Landschaftsplaner, Verkehrsplaner

- Ausarbeitung in Arbeitsgruppe, Planungskommission

- Orientierung der Einwohner

- Verabschiedung Entwurf durch Gemeinderat

- ▶ mind. 4 Monate

- Kantonale Vorprüfung, Mitwirkungsverfahren**

- Angepasst auf neues Projekt auf Zentrumswiese

- ▶ ca. 2 Monate

- Bereinigung Gestaltungsplan "Dorfzentrum"**

- aufgrund Ergebnis kantonaler Vorprüfung und Mitwirkungsverfahren

- Vorbereitung öffentliche Auflage und Publikation

- ▶ mind. 1 Monat

- Einwendungsverfahren** (während öffentlicher Auflage)

- Legitimation nach § 42 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG)

- ▶ 1 Monat

- Bei Einwendungen: **Einigungsverhandlungen** (Gemeinderat)

- ▶ 2 Monate

Genehmigung durch Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)

▶ 2 Monate

Verfahrensdauer bei **Verwaltungsbeschwerden** gegen den Beschluss des Gemeinderates

▶ 10 Monate

Verfahrensdauer bei **Verwaltungsgerichtsbeschwerden** gegen den Beschluss des BVU

▶ 8 Monate

Rechtskraft: mit Genehmigung durch BVU

▶▶▶ **Total ca. 35 Monate, ohne Beschwerden 17 Monate**

- **Ablauf Baubewilligungsverfahren**

Entscheid über Baugesuch und über Einwendungen (Gemeinderat) nach Rechtskraft des Gestaltungsplans

▶ 1 Monat (teilweise Behandlung während Beschwerdeverfahren)

Verfahrensdauer falls Verwaltungsbeschwerde gegen die Baubewilligung erhoben wird (BVU)

▶ 10 Monate

Verfahrensdauer falls Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Baubewilligung erhoben wird (Verwaltungsgericht)

▶ 8 Monate

Haltung des Gemeinderates

In den vergangenen zwei Jahrzehnten hat der Gemeinderat - in welcher Zusammensetzung auch immer - stets das Ziel verfolgt, raschmöglichst den Bau eines Alterszentrums zu erreichen. Dass sich in dieser komplizierten, vielschichtigen Thematik die Vorzeichen für Wohnen und Leben im Alter innerhalb der letzten Jahre stark verändert haben, sind äussere Einflüsse, auf welche die kommunale politische Behörde kaum Einfluss hat, die sie jedoch ernst zu nehmen und in ihrer Strategie zu berücksichtigen hat.

Die Planung für das Wohnen und Leben im Alter ist längst nicht mehr eine autarke Angelegenheit einer einzelnen Gemeinde, sondern sie muss auch regional abgestimmt sein. Laut Prognosen werden in der Region Baden in Zukunft einige hundert Alterspflegeplätze fehlen. Es ist absehbar, dass das heute geplante Alterszentrum in Würenlos dereinst erweitert werden muss.

Die Gemeinde Würenlos plant nun seit mehreren Jahrzehnten ein Alterszentrum. Vor etwas mehr als 22 Jahren entschied sich die Einwohnergemeindeversammlung für die "Vogtwiese" (heute Zentrumswiese) als Standort für das Alterszentrum. Zur Auswahl standen damals die "Vogtwiese" und der "Gatteräcker". Seither gilt die Zentrumswiese als Standort gesetzt und alle Planungen für das Wohnen im Alter haben sich auf sie konzentriert. Trotz enormer Bemühungen wurden eher bescheidene Fortschritte erzielt und das Ziel konnte bis heute nicht erreicht werden. Zwei Projekte scheiterten seither, obwohl sie an ganz unterschiedlichen Standorten auf der Zentrumswiese vorgesehen waren. Es zeigt sich immer wieder, dass die örtlichen Gegebenheiten alles andere als einfach sind und letztlich Emotionen für das Dorfzentrum eine wichtige Rolle spielen.

Unbestritten besteht ein breiter Konsens darin, dass Würenlos ein Alterszentrum erhalten soll, und das möglichst bald.

Die Vorzeichen waren damals, als der Standortentscheid gefällt wurde, aber ganz andere als es die heutigen sind:

- Als Bauherrin wäre die Einwohnergemeinde Würenlos aufgetreten. Heute würde der Verein Alterszentrum Würenlos - oder in dessen Auftrag ein Investor - auftreten. Der Gemeindebehörde blieben nur sehr beschränkte Möglichkeiten, auf die Architektur Einfluss zu nehmen.
- Zur Auswahl standen 1990 nur die Standorte "Gatteräcker" und "Vogtwiese". Heute liegt mit dem "Wiemel" eine attraktive Alternative vor.
- Vorgesehen war in erster Linie ein kompakter Bau als Alterszentrum. Heute werden mehrere Baukuben benötigt, um das vorgesehene Raumkonzept umsetzen zu können.

Fazit

Der Gemeinderat hat in jüngster Zeit wiederholt lange und intensive Diskussionen geführt. Er hat es sich im Findungsprozess alles andere als leicht gemacht. Nach eingehender Abwägung aller Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung der wichtigsten Faktoren - allen voran Realisierungszeitraum und Wirtschaftlichkeit, aber auch Synergiennutzung mit Tagesstrukturen, Ortsbildverträglichkeit und Erhalt von grünem Freiraum im Dorfzentrum - ist er zur Überzeugung gelangt, dass der Standort "Wiemel" zu favorisieren ist, wenn Würenlos bald ein Alterszentrum haben möchte. Daher unterbreitet der Gemeinderat den nachfolgenden Antrag.

Antrag:

Als Standort für das Alterszentrum Würenlos sei der "Wiemel" festzulegen.

Weitere Informationen

Alle Informationen sowie weitere Details zu den Studien, insbesondere zu den hier nicht aufgezeigten Alternativen auf der Zentrumswiese und im "Wiemel", sind jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch > Leben > Alter zu finden. Sie sind während der öffentlichen Auflage auch auf der Gemeindekanzlei einsehbar.

Es empfiehlt sich, die beiden Standorte vor Ort zu besichtigen.

Traktandum 8

Gesamtrevision Allgemeine Nutzungsplanung; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Die rechtskräftigen Planungsinstrumente der Gemeinde Würenlos wurden von der Gemeindeversammlung am 26. Oktober 2000 letztmals gesamthaft beschlossen. Die eigentliche Erarbeitung der Planung geht auf die Jahre 1998/1999 zurück. Seither wurden beim Bund die Verordnungen zu Raumplanungs- und zum Gewässerschutzgesetz geändert. Der Kanton Aargau ist dem interkantonalen Konkordat zur Harmonisierung der Baubegriffe beigetreten, hat sein Baugesetz überarbeitet und eine neue Bauverordnung beschlossen. Das neue Kulturgesetz ist seit 2009 in Kraft und der Kantonale Richtplan wurde 2011 gesamthaft neu beschlossen. Inhalte und Reglementierungsdichte der Bau- und Nutzungsordnung und der Nutzungspläne von Würenlos stimmen mit den Grundlagen des Bundes und des Kantons nicht mehr überein.

Über die letzten 15 Jahre haben in Würenlos sowohl die Anzahl Einwohner wie auch die Anzahl Arbeitsplätze um rund 20 % zugenommen. Die unüberbauten Flächen von rund 12 ha machen noch etwas über 10 % der Bauzone aus. Eine Überprüfung der inneren und äusseren Abgrenzung des Baugebietes drängt sich auf. Möglichkeiten zur inneren Verdichtung sind zu prüfen. Der Gestaltungsplan "Schützenswerte Bausubstanz" ist anzupassen und in diesem Zusammenhang ist auch ein aktuelles Inventar der schutzwürdigen Gebäude zu erstellen.

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 1. März 2005 die Zuweisung des Gebietes "Buechrai" in die Bauzone zur Neubeurteilung an den Gemeinderat zurückgewiesen. Dieser Auftrag des Grossen Rates ist noch pendent und muss im Zusammenhang mit der geplanten Gesamtrevision dringend angegangen werden. Seit einiger Zeit ist die Gemeinde daran, die Zentrumsplanung zu vertiefen. Ebenfalls in Arbeit ist eine Entwicklungsstudie im Gebiet "Im Grund". Diese Teilplanungen brauchen eine aktuelle Grundlage in einer revidierten Nutzungsplanung. Parallel zur Gesamtrevision soll auch die "Moderne Melioration" angegangen werden.

Zielsetzung und Vorgehen

Mit der Revision der Nutzungsplanung will der Gemeinderat über die nächsten 15 Jahre eine massvolle Entwicklung der Gemeinde unter Wahrung der teilweise noch bestehenden dörflichen Qualitäten ermöglichen.

- Im Siedlungsgebiet sollen attraktives Wohnen und das ansässige Gewerbe in der Dorfgemeinschaft gefördert werden. Bedarf und Lage von Flächen für öffentliche Anlagen, insbesondere für Erholungszonen und Schulraumanlagen, sind zu überprüfen.
- Gemeinsam mit der Land- und Forstwirtschaft soll die Vielfalt der Landschaft bewahrt und gefördert werden.

Der Gemeinderat beabsichtigt, die bestehende Planungskommission mit der Erarbeitung der Planung zu beauftragen. Für die Bearbeitung der Bau- und Nutzungsordnung wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Darin sollen Vertreter von Bauverwaltung, Planungskommission, Baukommission und Ortsbildschutzkommission Einsitz nehmen.

Zur Information der Bevölkerung sind zwei öffentliche Orientierungsveranstaltungen geplant; eine im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens, eine zweite während der öffentlichen Auflage. Für den Einbezug von Parteien und Interessengruppen behält sich der Gemeinderat vor, weitere Veranstaltungen nach Bedarf anzusetzen.

Der Beginn der Planungsarbeiten ist auf den Spätsommer 2013 vorgesehen. Der Gemeinderat erwartet innerhalb eines Jahres eine Planungsvorlage, welche der kantonalen Abteilung Raumentwicklung zur Vorprüfung unterbreitet werden kann. Das anschliessende Mitwirkungsverfahren, die öffentliche Auflage mit der Behandlung allfälliger Einsprachen bis zur Vorlage an die Gemeindeversammlung wird voraussichtlich ein weiteres Jahr beanspruchen.

Arbeitsumfang

Phase 1: Planungsziele

Basierend auf den kantonalen und regionalen Grundlagen sowie den Resultaten, welche in der Testplanung 2010 erarbeitet wurden, sind erstens Ausgangslage und Rahmenbedingungen darzulegen, zweitens Planungsgegenstand und Ziele zu formulieren und drittens die zentralen Sachthemen zu umschreiben. Das von der Planungskommission verabschiedete Paket wird dem Gemeinderat zur Kommentierung und Beschlussfassung unterbreitet.

Phase 2: Planungsinhalte

Erarbeitung der Inventare und Sachthemen, Interessenabwägung und Umsetzung der Inventare in die Planungsinstrumente (Gesamtplan Verkehr, Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung), redaktionelle Bearbeitung des Vorprüfungsentwurfes, Verabschiedung durch die Planungskommission, Vorlage an den Gemeinderat, Einreichung zur ersten Vorprüfung durch die kantonalen Fachstellen.

Phase 3: Verfahren

Mitwirkungsverfahren mit öffentlicher Orientierungsveranstaltung, Verfassen des Mitwirkungsberichtes, Überarbeitung der Planungsvorlage aufgrund der Mitwirkungsergebnisse und des Vorprüfungsberichts, Eingabe zur abschliessenden Vorprüfung, Auflageverfahren und Behandlung der Einwendungen, Vorlage an die Gemeindeversammlung.

Zeitlicher Ablauf

- Die Arbeiten zur Phase 1 sollten nach ca. drei Monaten abgeschlossen sein und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat gehen.
- Die Bearbeitung der Planungsinhalte, Phase 2, bis zur Verabschiedung zur ersten Vorprüfung ist ca. zwölf Monate nach Planungsbeginn vorgesehen.
- Das Mitwirkungsverfahren, die Überarbeitung zur abschliessenden Vorprüfung, das Auflageverfahren und die Behandlung der Einwendungen bis hin zur Vorlage an die Gemeindeversammlung bilden die Phase 3, welche ungefähr ein weiteres Jahr in Anspruch nehmen wird.
- Für das anschliessende Verfahren bis zur Genehmigung durch den Regierungsrat oder allenfalls den Grossen Rat ist mit einem weiteren Jahr zu rechnen. Mit der Rechtskraft der revidierten Planungsinstrumente ist frühestens in der zweiten Hälfte 2016 zu rechnen.

Phase	1. Jahr				2. Jahr				3. Jahr
	1. Q	2. Q	3. Q	4. Q	1. Q	2. Q	3. Q	4. Q	
1	Ziele								
2		Inhalte							
3					Verfahren				
									Genehmigung

Kosten

Für die beschriebenen Planungsschritte ist aufgrund einer Kostenschätzung mit folgenden Kosten zu rechnen:

Überarbeitung Landschaftsinventar	Fr.	25'000.00
Inventar der Baudenkmäler	Fr.	10'000.00
Plangrundlagen	Fr.	10'000.00
Verfahrensbegleitung	Fr.	155'000.00
Sitzungsgelder	Fr.	10'000.00
Publikations- und Druckkosten	Fr.	<u>15'000.00</u>
Total Kostenschätzung	Fr.	225'000.00
Unvorgesehenes / Reserve	Fr.	<u>15'000.00</u>
Total Planungskosten (inkl. MWST)	Fr.	240'000.00 =====

Antrag

Für die Gesamtrevision der Allgemeinen Nutzungsplanung sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 240'000.00 zu genehmigen.

Traktandum 9

Beitrag an Umbau und Erweiterung Kurtheater Baden; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Das Kurtheater ist heute die einzige Vollbühne im Kanton Aargau und lockt jährlich gegen 42'000 Besucher an. Das Theater geniesst in und ausserhalb der Region Baden einen ausgezeichneten Ruf. Mehr als die Hälfte der Besucherinnen und Besucher stammen aus Gemeinden von Baden Regio, knapp ein Drittel aus dem restlichen Kanton. Rund ein Sechstel der Gäste stammen aus anderen Kantonen oder aus Süddeutschland. Die Einwohnerinnen und Einwohner der gesamten Region profitieren von einem hochstehenden Kulturangebot, das mit geringen öffentlichen Mitteln bereitgestellt wird. Das bis anhin erfolgreiche Konzept soll beibehalten werden. Es ist die wirtschaftlichste Variante, ein professionelles Theaterhaus zu betreiben.

Seit seiner Eröffnung 1952 wurde das Kurtheater nie umfassend saniert. Die Bausubstanz befindet sich in einem entsprechend schlechten Zustand und weist erhebliche Mängel auf. Diese erschweren den sicheren und störungsfreien Betrieb des Theaters. Das Kurtheater Baden genügt deshalb den Ansprüchen an ein zeitgemässes Theater nicht mehr.

Umbau und Erweiterung

Heute liegt ein überarbeitetes Umbau- und Erweiterungsprojekt vor, das den verschiedenen Ansprüchen gerecht wird und den einmaligen Charakter des wertvollen Bauwerks ganz im Sinne der Denkmalpflege bewahrt. Das Projekt ermöglicht eine architektonisch, betrieblich und wirtschaftlich stimmige Lösung. Als Sofortmassnahme werden die Beleuchtungs- und Bühnentechnik und die Elektroinstallationen zur Sicherung des Theaterbetriebs saniert. Die Massnahmen im technischen Bereich werden auch zu einer qualitativen Steigerung der Produktionen führen. Ein neuer Proberaum ermöglicht die Vermietung und Nutzung für kleinere Anlässe. Die wichtige Hinterbühne wird von der Anlieferrampe baulich abgetrennt; damit kann die Hinterbühne noch besser als Schnittstelle zwischen Anlieferung und Hauptbühne genutzt werden. Nebst der Verbesserung der Akustik wird auch dem Schallschutz noch besser Rechnung getragen. Weiter wird das Gebäude auch von Asbest saniert. Die eigentliche Erweiterung und der weitere Umbau werden nach Genehmigung des Baukredites in den Jahren 2015 und 2016 erfolgen.

Finanzierung

Die gesamte Sanierung sieht Baukosten von 34,2 Mio. Franken vor. Der Beitrag der Regionsgemeinden von Baden Regio stellt eine wichtige finanzielle Komponente innerhalb des Gesamtkostenteilers mit den anderen Partnern dar. Die Beiträge des Kantons Aargau, der Stadt Baden, der Theaterstiftung stehen bereits fest. Die Gemeinde Wettingen wird ebenfalls einen namhaften Beitrag leisten. Die Stadt Baden hat den Gemeinden von Baden Regio eine feste Beteiligung von 2 Mio. Franken vorgeschlagen. Der Vorstand von Baden Regio hat diese Summe und den Kostenteiler für die Mitgliedsgemeinden einstimmig gutgeheissen.

Gemäss Vorschlag beteiligen sich die Gemeinden über die Bauzeit mit jährlichen Beiträgen. Diese Beiträge können in den Finanzplan eingestellt und alsdann jährlich via Budget bewilligt oder via Verpflichtungskredit gesprochen werden. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Genehmigung eines Verpflichtungskredites transparenter ist.

Für Würenlos ergibt sich eine Kostenbeteiligung, gestaffelt zahlbar während der Bauzeit, wie folgt:

Beitrag 2014	Fr.	39'000.00
Beitrag 2015	Fr.	39'000.00
Beitrag 2016	Fr.	<u>40'000.00</u>
Total Beitrag Gemeinde Würenlos	Fr.	118'000.00
		=====

Zusammenfassung

Das Kurtheater Baden erbringt mit geringen Mitteln hohe Leistungen, welche nur in einem Verbund von Kanton, Standortgemeinde, Dritten und den Gemeinden der Region gemeinsam getragen werden können. Die Sanierung der Anlage ist nach 60 Betriebsjahren überfällig. Der Beitrag der Gemeinden der Region ist angemessen und aufgrund der jährlichen und tranchenweisen Zahlungsmöglichkeit für die Gemeinden verkraftbar.

Antrag:

Für den Umbau und die Erweiterung des Kurtheaters Baden sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 118'000.00 zu genehmigen.

Traktandum 10

Zusammenschluss der Zivilschutzorganisationen Wettingen und Limmattal (Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach, Würenlos) zur Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal; Gemeindevertrag

Das Wichtigste in Kürze

Seit dem 1. Juli 2001 ist die Zivilschutzorganisation Limmattal gestützt auf einen Gemeindevertrag für das Gebiet der Gemeinden Neuenhof, Killwangen und Spreitenbach zuständig. Seit 1. Januar 2004 ist zusätzlich auch die Gemeinde Würenlos dazu gestossen. Die vertraglich festgelegte Zusammenarbeit hat sich sehr bewährt. Die Zivilschutzorganisation Wettingen war bis heute selbstständig und ausschliesslich für die Gemeinde Wettingen zuständig. Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz sorgt für Koordination und Zusammenarbeit der Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz. Ursprünglich auf den bewaffneten Konflikt ausgerichtet, ist der Zivilschutz seit den letzten Reformen (1995 / 2004) auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen fokussiert. Er ist im Unterschied zu den anderen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes grundsätzlich als Einsatz- und Schwergewichtsmittel der zweiten Staffel positioniert und soll insbesondere die Durchhalte- und Leistungsfähigkeit der anderen Partnerorganisationen erhöhen. Die im sicherheitspolitischen Bericht des Bundes und in den Gefahrenanalysen des Kantons festgehaltenen gegenwärtigen, potenziellen Bedrohungen und Gefahren verlangen eine hohe Bereitschaft und Flexibilität des Zivilschutzes. Das führt mit zunehmendem Druck von Bund und Kanton zu einer vermehrten Regionalisierung des Bevölkerungs- und Zivilschutzes mehrerer Gemeinden und damit verbunden zu einer stetigen Erhöhung der Professionalität.

Die Gemeinden Wettingen, Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos (Kreis 2 Limmattal, ohne Bergdietikon) beabsichtigen daher, zukünftig die Aufgaben des Bevölkerungs- und Zivilschutzes gemeinsam zu erbringen. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden den vorliegenden Gemeindevertrag zur Gründung der regionalen Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal ausgearbeitet. Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau befürwortet diesen Schritt. Der Gemeindevertrag soll nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Einwohnerrates Wettingen und der Gemeindeversammlungen der einzelnen Gemeinden per 1. Januar 2014 in Kraft treten. Die Kündigungsfrist des Vertrages beträgt ein Jahr, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Dem Kostenteiler für die Tragung der entstehenden Gesamtkosten der Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal liegen einvernehmlich die jeweils aktuellen Einwohnerzahlen zugrunde. Die Nettoausgaben für das Jahr 2014 beziffern sich für die Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal und das Regionale Führungsorgan Wettingen-Limmattal

(siehe nächstes Traktandum) zusammen auf Fr. 737'640.00. Die Pro-Kopf-Ausgaben belaufen sich damit durchschnittlich auf ca. Fr. 15.15 pro Jahr. Bei ähnlich grossen Organisationen im Kanton Aargau sind die Kosten um ca. 30% höher und bewegen sich also bei ca. Fr. 20.00 und mehr pro Kopf und Jahr. Wenn die beiden bisherigen Organisationen (ZSO und RFO) ihre zukünftigen Aufwendungen alleine tragen müssten, wäre mit mehr als 40 % höheren Pro-Kopf-Ausgaben zu rechnen. Mit der Genehmigung dieses Gemeindevertrages wird der bisherige Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos per 31. Dezember 2012 aufgelöst.

Ausgangslage

Armee und Zivilschutz sind dauernden Neuerungen und Umstrukturierungen unterworfen. Mit der Reform 2004 wurde der Zivilschutz definitiv zu einem schlagkräftigen Instrument zur Katastrophen- und Nothilfe der Gemeindebehörde umgestaltet. Die Arbeit im Zivilschutz wurde vielseitiger und interessanter und die Motivation der Schutzdienstleistenden stieg parallel zur stark umgebauten Ausbildung. Per 1. Januar 2004 wurde das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) in Kraft gesetzt. Im Wesentlichen ging es dabei um die Optimierung der Mittel im Bereich der Feuerwehr, der Gemeindepolizei, des Zivilschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gemeindewerke. Die Schutzdienstpflicht wurde auf das 40. Altersjahr und damit die Bestände um 40 % auf die heutigen Bestände reduziert. Die Praxis zeigt aber, dass es durch diese Massnahmen für kleinere und mittlere Zivilschutzorganisationen zunehmend schwieriger wird, die nach wie vor notwendigen Positionen auf Mannschafts- und Kaderebene zu besetzen. Seit 2011 läuft die allgemeine Ersatzbeschaffung der grösstenteils mehr als 20-jährigen Einsatzgerätschaften für die Pioniere. Pro Unterstützungszug rechnet man dabei mit Kosten bis zu Fr. 200'000.00. Bis Ende 2013 werden die beiden ZSO je 2 Unterstützungszüge ausgerüstet haben. 2014 stünde dann noch je die Beschaffung für den 3. Unterstützungszug an. Federführend für die Beschaffung ist dabei die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons (AMB). Unbestritten ist, dass mit dieser Beschaffung der Zivilschutz moderner und mobiler wird.

Im Hinblick auf diese Problematiken haben die Gemeinderäte von Wettingen, Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos grundsätzliche Abklärungen über einen möglichen Zusammenschluss der Zivilschutzorganisation Wettingen mit der seit dem 1. Juli 2001 gut eingeführten Zivilschutzorganisation Limmattal der Gemeinden Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos (seit 2004) getroffen. Die AMB befürwortet den Zusammenschluss, der mit den kantonalen Vorstellungen übereinstimmt. Der Regierungsrat hat diesbezüglich schon vor einiger Zeit den Willen bekundet, die Anzahl Zivilschutzorganisationen im Kanton Aargau stark zu reduzieren. Man rechnet in Zukunft noch mit wesentlich weniger als 30 regionalen Zivilschutzorganisatio-

nen. Eine Projektgruppe, bestehend aus den gemeinderätlichen Ressortvertretern und den Kommandanten der beiden Zivilschutzorganisationen, hat in der Folge auftragsgemäss weitere Abklärungen in Bezug auf einen möglichen Zusammenschluss getroffen. Hauptpunkte waren: Organisationsform, Anlagen, Material, Personal und Finanzen.

Generelle Beurteilung

Aus rechtlicher Sicht steht dem Zusammenschluss der Zivilschutzorganisation Wettingen und der Zivilschutzorganisation Limmattal nichts im Weg. Im Hinblick auf eine weitere Regionalisierung im Rahmen des neuen Zivilschutzes wird dieser Zusammenschluss als vernünftig erachtet. Der Zusammenschluss der Zivilschutzorganisationen ist die gesetzliche Voraussetzung für den ebenfalls logischen Zusammenschluss des Regionalen Führungsorganes (siehe nächstes Traktandum). Die damalige Herabsetzung der Schutzdienstpflicht auf das Ende des 40. Altersjahres, verbunden mit der massiven Bestandesreduktion, hat die Personalrekrutierungsprobleme in beiden Zivilschutzorganisationen weiter verschärft. Eng damit verbunden sind die immer stärker werdenden Rekrutierungsprobleme für das mittlere und höhere Zivilschutzkader. Die angesprochene Zusammenlegung könnte dieses Problem deutlich reduzieren. Im Bereich Anlagebau sind in beiden Zivilschutzorganisationen die erforderlichen Anlagen erstellt. Es werden also nach heutigen Erkenntnissen keine zusätzlichen Bauten benötigt. Aus finanzieller Sicht können die mittel- und langfristigen Aufwendungen trotz verstärkter Professionalisierung für alle Gemeinden auf ein vernünftiges Mass reduziert werden.

Zusammenarbeit der Gemeinden

Die Finanzhaushalte der Aargauer Gemeinden stehen bekanntlich stark unter Druck. Der Bund schiebt Aufgaben an die Kantone ab und diese wiederum delegieren diese vermehrt an die Gemeinden, so auch die immer höher werdenden Ausbildungskosten beim Zivilschutz sowie die Beschaffung der benötigten Einsatzgerätschaften. Ebenso wird eine immer professionellere Führung, Administration und Materialverwaltung verlangt. Diese Ausgangslage zwingt die Gemeinden zu effizienteren und kostengünstigeren Lösungen, z. B. durch vermehrte Zusammenarbeit unter den Gemeinden.

Zukünftige Organisation

Für eine Zusammenführung von Zivilschutzorganisationen sehen die §§ 72 - 83 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 grundsätzlich zwei Rechtsformen vor: den Gemeindeverband (§§ 74 - 83) und den Gemeindevertrag (§§ 72 und 73). Die beteiligten Gemeinderäte haben sich auf den Abschluss eines Gemeindevertrages geeinigt. Der vorliegende Gemeindevertrag

bedarf der Genehmigung durch den Einwohnerrat Wettingen bzw. die Gemeindeversammlungen der anderen vier Gemeinden.

Vorteile einer Zusammenlegung der ZSO

Mit der Zusammenlegung der beiden Zivilschutzorganisationen Wettingen und Limmattal wird eine optimale Grösse von ca. 49'000 Einwohner erreicht, die es erlaubt, künftige Aufgaben effizient und professionell ausführen zu können. Die fünf Gemeinden sind vom Einzugsgebiet her sehr gut arrondiert. Bei der vorgesehenen Vertragslösung werden keine Eigenständigkeiten aufgegeben. Die Rekrutierung von Schutzdienstpflichtigen und Kaderleuten gestaltet sich infolge der grösseren Auswahl einfacher. Gemäss Berechnungen im Rahmen der Budgetierung für das Jahr 2014 beziffern sich die zukünftigen Nettoausgaben der neuen Organisation auf Fr. 737'640.00. Die Pro-Kopf-Ausgaben belaufen sich damit auf ca. Fr. 15.15 pro Jahr. Bei ähnlich grossen Zivilschutzorganisationen im Kanton Aargau liegen die Kosten um ca. 30 % höher und bewegen sich also bei ca. Fr. 20.00 und mehr pro Kopf und Jahr. Berücksichtigt wurde dabei auch die Schaffung einer zusätzlichen Vollzeitstelle (80 % Materialbereich und 20 % Zivilschutzstelle) innerhalb der Gemeindeverwaltung Wettingen. Damit kommt man der Abdeckung der intensiveren Anlagen- und Materialbetreuung sowie der zunehmenden Personaladministration entgegen. Ebenfalls ist dadurch auch die gegenseitige Stellvertretung optimal sichergestellt, was für eine Zivilschutzorganisation dieser Grössenordnung absolut vorteilhaft und gerechtfertigt ist.

Budget 2014: ZSO / RFO Wettingen-Limmattal

	Total	Wettingen	Neuenhof	Killwangen	Spreitenbach	Würenlos
Nettoaufwand	737'640.00	310'114.90	131'102.00	29'965.25	169'742.55	96'715.30
je Einwohner	15.13	14.87	15.33	15.04	15.00	16.05
Einwohner ¹⁾	48'748	20'862	8'551	1'992	11'319	6'025

¹⁾ Stand 31.12.2013 (Hochrechnung)

Zu beachten ist, dass durch die Zusammenlegung die gemäss kantonalem Beschaffungsplan 2011 - 2015 vorgesehenen Materialinvestitionen für das Jahr 2014 im Rahmen von insgesamt Fr. 400'000.00 (Fr. 200'000.00 pro eingespartem Unterstützungszug) nicht getätigt werden müssen.

Budget 2013: ZSO / RFO Wettingen & ZSO / RFO Limmattal Vergleichsbudget

	Total	Wettingen	Neuenhof	Killwangen	Spreitenbach	Würenlos
Nettoaufwand	806'755.00	366'615.00	134'977.00	31'008.00	174'803.00	99'352.00
je Einwohner	17.11	18.12	16.26	16.56	15.96	17.17
Einwohner ²⁾	47'142	20'230	8'300	1'872	10'955	5'785
Mehraufwand	69'115.00	56'500.10	3'875.00	1'042.75	5'060.45	2'636.70
in %	9,4 %	18,2 %	3,0 %	3,5 %	3,0 %	2,7 %

²⁾ Stand 31.12.2011 (letzte aktuelle Zahlen)

Sollte der vorliegende Gemeindevertrag nicht zum Tragen kommen, sondern die Gewährleistung des Bevölkerungsschutzes im **Alleingang** der beiden Zivilschutzorganisation sichergestellt werden, müssten die erwähnten Materialinvestitionen von Fr. 200'000.00 je ZSO im Jahr 2014 getätigt werden. Ebenfalls müssten bei der ZSO Limmattal die Bereiche Kommando, Zivilschutzstelle und Material aufgrund der erwähnten Zunahme im administrativen Bereich und bei der Materialverantwortung personell ausgebaut werden. Das untenstehende Budget soll einem möglichen Vergleich dienen.

Budget 2014: ZSO / RFO Wettingen & ZSO / RFO Limmattal Vergleich "Alleingang"

	Total	Wettingen	Neuenhof	Killwangen	Spreitenbach	Würenlos
Nettoaufwand	1'031'901.00	416'400.00	187'162.00	50'106.00	241'802.00	136'431.00
je Einwohner	21.89	19.96	21.89	25.16	21.36	22.65
Einwohner ¹⁾	48'748	20'862	8'551	1'992	11'319	6'025
Mehraufwand	294'261.00	106'285.10	56'060.00	20'140.75	72'059.45	39'715.70
in %	39,9 %	34,3 %	42,8 %	67,2 %	42,5 %	41,1 %

Schwerpunkte des Vertrages

Die neue Organisation führt den Namen "Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal". Die Leitgemeinde der neuen Zivilschutzorganisation ist die Gemeinde Wettingen. Der vorliegende Gemeindevertrag regelt die Organisation der Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal. Die Oberaufsicht haben die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden. Als beratende Instanz wird eine Zivilschutzkommission eingesetzt. Gemeinsame Anlage der Zivilschutzorganisation Wettingen-Limmattal sind die Kommandoposten und geschützten Sanitätsstellen in Wettingen und Neuenhof. Alle andern Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Die gemeinsamen Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Die Rechnung wird von der Gemeinde Wettingen geführt. Die Kündigungsfrist

des Vertrages beträgt ein Jahr, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, frühestens aber per 31. Dezember 2015. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Der Gemeindevertrag soll nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Einwohnerrates Wettingen und der Gemeindeversammlungen der einzelnen Gemeinden per 1. Januar 2014 in Kraft treten. Mit der Genehmigung dieses Gemeindevertrages wird der bisherige Gemeindevertrag den Zivilschutz betreffend zwischen den Gemeinden Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos per 31. Dezember 2013 aufgelöst.

Aus Kostengründen wird darauf verzichtet, den gesamten Vertrag in diesem Traktandenbericht abzdrukken. Der Vertragstext kann bei der Gemeindekanzlei angefordert werden (Tel. 056 436 87 20 / gemeindekanzlei@wuerenlos.ch) oder im Internet unter www.wuerenlos.ch heruntergeladen werden.

Anträge:

1. Dem Zusammenschluss der Zivilschutzorganisation Wettingen mit der Zivilschutzorganisation Limmattal sei zuzustimmen.
2. Der Gemeindevertrag über die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes zwischen den Einwohnergemeinden Wettingen, Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos sei zu genehmigen.

Traktandum 11

Zusammenschluss des Regionalen Bevölkerungsschutzes Wettingen und Limmattal (Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach, Würenlos) zum Regionalen Bevölkerungsschutz Wettingen-Limmattal; Gemeindevertrag

Ausgangslage

Die Aargauer Stimmberechtigten haben am 18. Mai 2003 das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz angenommen. Dieses Gesetz wurde per 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Darin ist u. a. vorgesehen, pro Bevölkerungsschutzregion, welche gemäss Regierungsratsbeschluss mit der Zivilschutzregion korrespondieren muss, ein sogenanntes Regionales Führungsorgan (RFO) einzusetzen. Der Bevölkerungsschutz ist eines der Instrumente der Sicherheitspolitik. Er bezeichnet ein Verbundsystem von Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technischer Betriebe (Elektrizität, Gasversorgung, Wasserversorgung und -entsorgung, Verkehr, Kommunikationsinfrastruktur) und Zivilschutz. Von Bevölkerungsschutz wird dann gesprochen, wenn ein Ereignis (Katastrophen und Notlagen, aber auch im Falle eines bewaffneten Konfliktes) die Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz gemeinsam betrifft und sie von Führungsstäben von Kanton, Region oder Gemeinde im Verbund eingesetzt werden. Dabei stützen sie sich auf gemeinsame Einsatzplanungen und umfassende Risikoanalysen. In diesem Fall wird die koordinierende Führung durch das RFO, in dem alle Partnerorganisation Einsitz nehmen, wahrgenommen.

Im Bereich des Regionalen Bevölkerungsschutzes wurde zwischen den Einwohnergemeinden Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos am 1. Januar 2007 ein Gemeindevertrag in Kraft gesetzt. Es wurde in der Folge auch ein Chef RFO eingesetzt, doch verzichtete man aus diversen Gründen (u. a. Projekt Gemeindefusion Baden-Neuenhof) auf die weitere personelle Bestellung und deren Ausbildung. Der Druck auf die Gemeinden seitens des Regierungsrates und der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau zur Aktivierung des RFO Limmattal nimmt aber Jahr für Jahr zu.

Im Gegensatz dazu ist das RFO Wettingen seit Anbeginn bereits installiert und sehr gut eingeführt. Vorausgesetzt, dass der Zusammenlegung der beiden Zivilschutzorganisationen Wettingen und Limmattal zur ZSO Wettingen-Limmattal (siehe vorheriges Traktandum) zugestimmt wird, ist es daher logisch und im Sinne der geltenden Rechtsordnung, wenn die beiden Bevölkerungsschutzregionen ebenfalls zusammengelegt und somit die Bevölkerungsschutzregion Wettingen-Limmattal und das Regionale Führungsorgan Wettingen-Limmattal gemeinsam geführt werden. Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau befürwortet diesen Schritt sinngemäss.

Schwerpunkte des Vertrages

Das neue Verbundsystem führt den Namen "Regionaler Bevölkerungsschutz Wettingen-Limmattal". Als Leitgemeinde wurde in Anlehnung an den Vertrag über die gemeinsame Zivilschutzorganisation die Gemeinde Wettingen bestimmt. Der vorliegende Gemeindevertrag regelt die Organisation des Regionalen Bevölkerungsschutzes Wettingen-Limmattal. Die Oberaufsicht haben die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden. Als beratende Instanz wird eine Bevölkerungsschutzkommission eingesetzt, in welcher jede Gemeinde mit einem Behördenmitglied vertreten ist. Die Arbeit des Regionalen Führungsorgans Wettingen-Limmattal (RFO) ist in einem Reglement definiert. Die gemeinsamen Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Die Rechnung wird von der Gemeinde Wettingen geführt. Die finanziellen Auswirkungen wurden bereits beim vorherigen Traktandum dargestellt. Die Kündigungsfrist des Vertrages beträgt ein Jahr, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, frühestens aber per 31. Dezember 2015. Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Der Gemeindevertrag soll nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Einwohnerrates Wettingen und der Gemeindeversammlungen der einzelnen Gemeinden per 1. Januar 2014 in Kraft treten. Mit der Genehmigung dieses Gemeindevertrages wird der bisherige Gemeindevertrag über die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Regionalen Bevölkerungsschutz zwischen den Gemeinden Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos per 31. Dezember 2013 aufgelöst.

Aus Kostengründen wird darauf verzichtet, den gesamten Vertrag in diesem Traktandenbericht abzdrukken. Der Vertragstext kann bei der Gemeindekanzlei angefordert werden (Tel. 056 436 87 20 / gemeindekanzlei@wuerenlos.ch) oder im Internet unter www.wuerenlos.ch heruntergeladen werden.

Anträge:

1. Dem Zusammenschluss des Regionalen Bevölkerungsschutzes Wettingen mit dem Regionalen Bevölkerungsschutz Limmattal zwischen den Gemeinden Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos sei zuzustimmen.
2. Der Gemeindevertrag über die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Regionalen Bevölkerungsschutzes zwischen den Einwohnergemeinden Wettingen, Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach und Würenlos sei zu genehmigen.

Traktandum 12

Festlegung Entschädigung Gemeinderat für Amtsperiode 2014/2017

Im Hinblick auf die Amtsperiode 2014/2017 ist die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates zu festzulegen. Gemäss § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) bestimmt die Einwohnergemeindeversammlung über diese Entschädigung.

Die jährliche Pauschalentschädigung der laufenden und der vorigen Amtsperioden sehen wie folgt aus:

Amt	2002/2005	2006/2009	2010/2013
Gemeindeammann	Fr. 48'000.00	Fr. 60'000.00	Fr. 60'000.00
Vizeammann	Fr. 25'000.00	Fr. 30'000.00	Fr. 30'000.00
Gemeinderat	Fr. 20'000.00	Fr. 22'000.00	Fr. 22'000.00

Diese Entschädigung gilt für die ganze Dauer der Amtsperiode. Sie unterliegt nicht der Teuerung.

Den Antrag auf eine Erhöhung der Ansätze für die Amtsperiode 2010/2013 lehnte die Gemeindeversammlung im 2009 ab. Die aktuellen Entschädigungen haben somit seit acht Jahren keine Veränderung erfahren.

Der Vergleich mit anderen Gemeinden ähnlicher Grösse zeigt, dass die aktuelle Entschädigung in Würenlos durchaus gut ist, aber mit Blick auf die stetig zunehmende zeitliche Belastung der Behördemitglieder nicht als übermässig hoch bezeichnet werden kann.

In der Entschädigung enthalten sind die Gemeinderatssitzungen sowie Teilnahmen an Veranstaltungen, Besprechungen usw. Zusätzlich entschädigt werden dagegen Reise- und Verpflegungskosten, Kosten für halb- und ganztägige Weiterbildungen sowie Sitzungen in gewählten Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Der Aufwand für die Tätigkeit des Gemeindeammanns und der Gemeinderäte (inkl. Vizeammann) nimmt kontinuierlich zu. Der Einsatz des Gemeindeammanns liegt inzwischen sehr deutlich über einem 50 %-Pensum.

Weil die zeitliche Mehrbelastung des Vizeammannamts im Normalfall eher gering ist, erscheint eine Angleichung der Entschädigung für die Gemeinderäte angebracht.

Antrag:

Die pauschale Jahresentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsperiode 2014/2017 sei wie folgt festzulegen:

Gemeindeammann	Fr. 65'000.00
Vizeammann	Fr. 30'000.00
Gemeinderäte	Fr. 25'000.00

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.